

49. Fallen die Kosten der Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenzimmer in denjenigen Städten, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wird, dem Fiskus zur Last, wenn die Frauenzimmer aus der Polizeigefangenschaft ohne die bestimmte Erklärung, daß sie aus der Gefangenschaft entlassen würden, und mit dem Ersuchen der Polizeibehörde, sie dieser nach beendeter Zwangsheilung wieder zuführen zu lassen, dem städtischen Krankenhause überwiesen werden?

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 3.

Preuß. Gesetz über die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vom 20. April 1892 §§ 1. 2.

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1898 i. S. Stadtgemeinde Danzig (kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VI. 158/98.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Die vorliegende Klage aus der nützlichen Verwendung stützt sich in erster Linie darauf, daß die in der tabellarischen Nachweisung genannten Frauenzimmer dem städtischen Lazarett auf Anordnung der Polizeidirektion zur Zwangsheilung von ihrer syphilitischen Krankheit zugeführt, dort den für solche Fälle ergangenen Weisungen der der Polizeidirektion entsprechend in einem besonderen, abgeschlossenen Gebäude mit vergitterten Fenstern untergebracht, unter Aufsicht gehalten und geheilt seien. Die Klägerin vertrat die Meinung, daß die durch die Zwangsheilung entstandenen Kosten als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung in Danzig, wo diese von einer königlichen Behörde geführt wird, nach dem Gesetze vom 20. April 1892 (G. S. S. 87) dem Staate zur Last fielen und daher der Stadt zu ersetzen seien.

Das Berufungsgericht ist nicht dieser Meinung, und auch das Reichsgericht hat bereits im Urteile vom 24. Juni 1895,

Entsch. desselben in Civils. Bd. 35 S. 296,

in Übereinstimmung mit dem preussischen Oberverwaltungsgerichte,

Entsch. desselben Bd. 27 S. 62, Bd. 28 S. 85,

angenommen, daß die Kosten einer Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenzimmer nicht zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892, wo darunter — im Unterschiede von § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 — nur die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verstanden seien, und auch nicht zu den Polizeigefängniskosten im Sinne des § 2 daselbst zu rechnen seien, letzteres deshalb nicht, weil eine nur zum Zwecke ihrer Heilung im Krankenhause festgehaltene Person dadurch nicht zu einer Gefangenen, und die Anstalt selbst ebensowenig zu einem Polizeigefängnis werde.

Hiervon abzugehen liegt ein genügender Grund nicht vor. Es wird im übrigen auf die Begründung des Urteiles vom 24. Juni 1895 verwiesen, was umsomehr ausreicht, als die Revision neues dagegen nicht vorgebracht und nur gerügt hat, daß die weiterhin zur Unterstützung des Anspruches noch vorgebrachten Thatfachen nicht richtig gewürdigt seien.

Die 45 Frauenzimmer sind nämlich dem städtischen Lazarett mit dem Erfuchen zugeführt worden, sie nach der Heilung nicht freizulassen, sondern der Polizei wieder zu überliefern. Die Klägerin behauptete in der Klage, dieselben seien vorher wegen Vergehen oder Übertretungen zur Polizeihaft gebracht und, als sich bei der Untersuchung ihre Erkrankung an der Syphilis herausstellte, ohne Entlassung aus der Haft ins Krankenhaus geschafft. Der Beklagte stellte den Hergang folgendermaßen dar: von den Frauenzimmern sei nur eine, die Pr., zur Verbüßung einer dreitägigen Strafe in Haft genommen worden, die sie nach ihrer Heilung verbüßt habe. Die übrigen Frauenzimmer seien in der Nacht oder am Tage vor ihrer Überführung in das Lazarett aufgegriffen und dann untersucht worden. Eine Anzahl (11) sei nach der Heilung ohne weiteres entlassen worden, nachdem sie unter Sittenkontrolle gestellt worden; gegen andere sei nach ihrer Heilung und Entlassung aus dem Lazarett wegen Übertretung eine Strafe festgesetzt, die sie sodann verbüßt hätten. Wie die Klägerin sich zu diesen

Behauptungen gestellt hat, an welche der Beklagte die Folgerung knüpfte, die Frauenzimmer seien sämtlich im Lazarett nicht Polizeigefangene geblieben, ist nicht ganz klar. . . . Nach dem Thatbestande des Berufungsgerichtes hat die Klägerin die gegnerischen „Ausführungen“ bestritten und ist bei ihrer „Ansicht“ verblieben, daß die verhafteten Dirnen auch im Lazarett Polizeigefangene gewesen seien. In der Urteilsbegründung heißt es: „Es ist anzuerkennen, daß die Festnahme der sämtlichen Dirnen mit Ausnahme der Pr. wegen Verdachts einer strafbaren Handlung — Übertretung des § 361 Ziff. 6 R. St. G. B. — stattgefunden hat.“ Mit Rücksicht darauf, daß dieser Satz offenbar auf den tatsächlichen Angaben des Beklagten fußt, auch nur ein Bestreiten der „Ausführungen“ des Beklagten, worunter dessen Schlußfolgerungen verstanden sein mögen, im Thatbestande konstatiert ist, läßt sich eine Übereinstimmung der Parteien über den Hergang, wie er von dem Beklagten dargestellt wird, annehmen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Frauenzimmer Polizeigefangene gewesen und aus der Haft in das Lazarett übergeführt seien. Trotzdem seien sie im Lazarett nicht Gefangene geblieben, weil ihre Festhaltung im Lazarett nicht im kriminalpolizeilichen, sondern im sanitätspolizeilichen Interesse erfolgt sei. Dies ergebe sich daraus, daß die Staatsbehörde sonst unnötigerweise dem Staate Kosten aufgebürdet haben würde, was nicht ihre Absicht gewesen sein könne. Nach den Umständen habe es auch der Stadtgemeinde nicht zweifelhaft sein können, daß die Leistung von ihr als eine solche verlangt werde, die sie auf ihre Kosten vorzunehmen habe. Die Absicht der Polizeibehörde, die schon zur Zeit der Überführung der Frauenzimmer in das Lazarett bestanden habe, sei weiter dahin gegangen, die Frauenzimmer nach beendigter Heilung wieder festzunehmen, und zu diesem Zwecke sei das Ersuchen um Wiedervorführung nach erfolgter Genesung gestellt. Dieses Ersuchen stehe daher der Annahme, daß die Frauenzimmer im Lazarett nicht Gefangene geblieben seien, nicht entgegen.

Die Revision sucht dagegen geltend zu machen, daß es einer bestimmten Erklärung der Polizeibehörde bedürft habe, wenn die Gefangenschaft der Frauenzimmer durch die Überführung in das Lazarett aufhören sollte. Die bloße darauf gerichtete Absicht, die keinen Ausdruck gefunden habe, genüge dazu nicht. Aus dem Ersuchen um Wieder-

zuführung nach der Heilung und um geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Entweichens habe nur auf die entgegengesetzte Absicht geschlossen werden können.

Der Angriff kann indes keinen Erfolg haben. Die Entlassungserklärung der zuständigen Behörde ist nicht erforderlich, um einem Gefangenen die Freiheit wieder zu geben. Die Erklärung mag zweckmäßig sein, um Zweifel auszuschließen, hat aber immer nur die Bedeutung, daß dadurch die Entlassung konstatiert — nicht bewirkt — wird. Deshalb ist die Erklärung ohne Bedeutung, wenn sie den Thatsachen widerspricht. Dies trifft insbesondere auch bei der Überweisung eines kranken Gefangenen an eine Krankenanstalt zu. Durch eine formelle Entlassungserklärung hört in diesem Falle der Kranke nicht auf, Gefangener zu sein, wenn er im Krankenhause in Wirklichkeit auch fernerhin zur Verfügung der gerichtlichen oder Polizeibehörde verbleibt; umgekehrt kann das Fehlen der Entlassungserklärung nicht die Folge haben, daß der Kranke fortfährt, Gefangener zu sein, wenn die Umstände ergeben, daß eine wirkliche Entlassung stattgefunden hat.

Vgl. Wohlers, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen Heft 22 S. 95, 100, Heft 24 S. 102, 104, 106; auch Heft 12 S. 48.

Es hängt sonach von den Umständen des Falles ab, ob in der Überführung in ein Krankenhaus eine Entlassung aus der Gefangenschaft zu finden ist, oder nicht. Zu diesen Umständen gehört aber hier — was die Revision bei ihrer Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichtes Bd. 10 S. 230 der Civilentscheidungen völlig übersieht — als wesentlichster der, daß unstrittig die Frauenzimmer als geschlechtlich krank der städtischen Krankenanstalt zur Zwangsheilung überwiesen sind. Es mag in anderen Fällen die Regel sein, daß der Kranke im Krankenhause Gefangener bleibt, wenn die zuständige Behörde eine gegenteilige Absicht nicht zu erkennen giebt, und ihre Anordnungen dahin verstanden werden müssen, daß der Kranke im Krankenhause unter Observation und zur Verfügung des Gerichtes oder der Polizei bleiben soll. Anders verhält es sich aber, wenn der kranke Gefangene der Zwangsheilung im sanitätspolizeilichen Interesse unterworfen und zu diesem Zwecke ins Krankenhaus gebracht wird. Ist die Heilung der alleinige Zweck des gegen den Kranken geübten Zwanges,

so ist, wie oben schon bemerkt, der Kranke, obwohl er im Krankenhause festgehalten wird, kein Gefangener.

Das Berufungsgericht folgert nun aus den vorliegenden Umständen, daß bei der Überführung der Frauenzimmer in das Krankenhaus eine Fortsetzung der Gefangenschaft der Frauenzimmer von der Polizei nicht bezweckt sei, dies auch der Stadtgemeinde nicht habe zweifelhaft sein können. Zur Abweisung der Klage würde es schon genügen, daß die Stadtgemeinde, die unbestritten die Frauenzimmer zur Zwangsheilung übernommen hat, deren Kosten ihr zur Last fallen, keine Umstände vorgebracht hat, die zu dem Nachweise dienlich wären, daß daneben auch eine Fortsetzung der Gefangenschaft im Krankenhause thatsächlich eingetreten sei. Solche Umstände liegen nach der Annahme des Berufungsgerichtes nicht vor, und darin kann ihm nicht entgegengetreten werden. Das Berufungsgericht vermißt zunächst jeden Grund, der die Polizeibehörde hätte veranlassen können, die Gefangenschaft der Frauenzimmer fortzusetzen und damit die Heilungskosten zu übernehmen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die Pr. ihre Strafhaft erst nach der Heilung verbüßt hat, und daß die übrigen Frauenzimmer nur wegen Verdachtes einer Übertretung verhaftet waren. Allerdings mußte der Polizei daran gelegen sein, daß bis zur Erledigung der Angelegenheit die krank befundenen Frauenzimmer ihre freie Selbstbestimmung nicht wieder erhielten. Dafür war aber dadurch gesorgt, daß die Heilung im Krankenhause zwangsweise zu geschehen hatte; einer sofortigen Wiederverhaftung der Frauenzimmer, noch ehe dieselben das Krankenhaus verlassen hatten, standen ersichtlich keinerlei Schwierigkeiten im Wege. Danach sind Bedenken gegen die Begründung des Berufungsgerichtes in diesem Punkte, die etwa aus ungenügender Würdigung des Sachverhaltes herzuleiten wären, nicht vorhanden. Das Ersuchen der Polizeibehörde um Wiederzuführen der Frauenzimmer nach beendigter Heilung erklärt das Berufungsgericht mit der Absicht einer Wiederverhaftung derselben. Auch dies ist nicht bedenklich. In anderen Fällen, wo Zwangsheilung nicht in Frage ist, mag ein solches Ersuchen erkennen lassen, daß der Kranke als Gefangener im Krankenhause festgehalten werden soll; bei einer Zwangsheilung trifft dies aber nicht zu, da die Voraussetzung jenes Ersuchens — das Festhalten des Kranken im Krankenhause —, auch ohne daß derselbe Gefangener bleibt, eintritt. Das von der Revision

noch hervorgehobene Verlangen der Polizeibehörde, die geeigneten Vorkehrungen gegen das Entweichen der zur Zwangsheilung ins Krankenhaus gebrachten Kranken zu treffen, kann gar nicht in Betracht kommen. Dabei handelt es sich nur um die Sicherung der Heilung, nicht um Fortsetzung einer vorher begonnenen Gefangenschaft." . . .